



II-1551 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 8.336-PräsB/72

Erfüllung des Regierungsprogrammes;

Anfrage der Abgeordneten TROLL, SCHLAGER
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 705/J

730 /A.B.
zu 705 /J.
Präs. am 11. Sep. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 9. Juli 1972 seitens der Abgeordneten TROLL, SCHLAGER
und Genossen überreichten. an mich gerichteten Anfrage
Nr. 705/J, betreffend Erfüllung des Regierungsprogrammes,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Soweit die Regierungserklärung vom 5. November 1971
meinen Wirkungsbereich betrifft, darf ich auf folgende
Vorhaben hinweisen, die bereits durchgeführt bzw. in die
Wege geleitet wurden:

Im Rahmen der von den einzelnen Ressorts im jeweiligen
Wirkungsbereich wahrzunehmenden Aufgaben der Umfassenden
Landesverteidigung hat das Bundesministerium für Landesver-
teidigung am weiteren Ausbau der verschiedenen Vorsorge-
maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der zivilen und der
wirtschaftlichen Landesverteidigung mitgewirkt. Diese Arbeiten
haben zum Teil bereits ihren Niederschlag in entsprechenden
Beschlüssen der Bundesregierung gefunden; zur Zeit befaßt sich

der Landesverteidigungsrat u.a. mit grundlegenden Konzepten auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Im Sinne der Grundkonzeption der Landesverteidigung in den Siebziger Jahren wurden auf logistischem Gebiet in Anknüpfung an die "Wehrrechtsnovelle 1971" sowie im Zusammenhang mit dieser entsprechende dienstrechtliche Regelungen getroffen. So wurde im Wege der 23. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 168/1972, eine Heeresdienstzulage geschaffen. Durch die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 167/1972 wurden die bisherigen Offiziersanwärter schon ab Beginn ihrer Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie dienst- und besoldungsrechtlich in die Verwendungsgruppe H 2 eingeordnet; ferner wurde mit diesem Bundesgesetz für Berufs-offiziere der Dienstklasse VIII der Amtstitel "Oberst" an Stelle des bisherigen Amtstitels "Brigadier" normiert. Gegenwärtig befindet sich eine Regierungsvorlage in parlamentarischer Behandlung, in der für Heeresangehörige, die nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, in einem Auslandseinsatz stehen, eine "Auslandseinsatzzulage" vorgesehen ist.

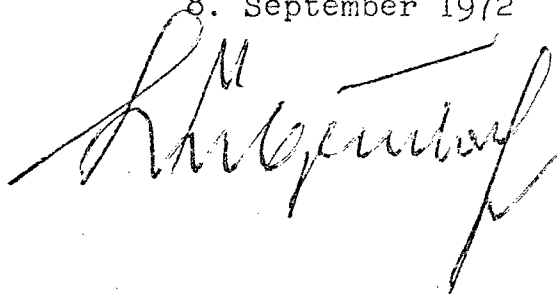
Mit dem Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 221, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird, wurden u.a. das Taggeld sowie die Dienstgradzulagen für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige erhöht.

Überdies wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 265/1972 im Bundesgesetz über militärische Munitionslager u.a. eine bessere Bedachtnahme auf militärische Geheimhaltungsbedürfnisse bei der Bestimmung der Gefährdungsbereiche der Munitionslager ermöglicht.

Was die Erstellung des in der Regierungserklärung angekündigten Verteidigungskonzepts betrifft, habe ich dem Landesverteidigungsrat ausführliche Arbeitsunterlagen vorgelegt. Auch bezüglich einer neuen Heeresgliederung habe ich dem Landesverteidigungsrat entsprechende Konzepte unterbreitet.

Hinsichtlich der Heeresgliederung haben der Landesverteidigungsrat am 29. Mai 1972 und in weiterer Folge die Bundesregierung am 6. Juni 1972 Beschlüsse gefaßt, durch die die Umgliederung des Bundesheeres zunächst auf dessen unterer Ebene ermöglicht wird. Die entsprechenden Maßnahmen wurden von meinem Ressort bereits in die Wege geleitet. Die weiteren Schritte der Umstrukturierung des Bundesheeres, das Verteidigungskonzept sowie sonstige Vorsorgen auf dem Gebiet der Landesverteidigung bilden derzeit noch den Gegenstand eingehender Beratungen im Landesverteidigungsrat.

8. September 1972

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Gruber', written in a cursive style.